

K o l m a r e r K r e i s = B l a t t .



Mit verbindlicher Publikationskraft

für alle amtlichen Bekanntmachungen der sämmtlichen Städte und Ortschaften des Kreises.

Dies Blatt erscheint 2mal wöchentlich und zwar Mittwochs und Sonnabends zum vierteljährlichen Abonnementsbetrage von 1 R. 20 S. incl. des der Sonnabendnummer beiliegenden illustrierten Unterhaltungsblattes. — Inzerate werden pro alipaltige Zeile oder deren Raum mit 15 Pf. berechnet. — Abonnements nehmen an alle Kaiserlichen Postanstalten und für Kolmar i. P. die Expedition dieses Blattes. Inzeraten-Aufgabe für die jeweilige Nummer bis Freitag und Freitag Abend 7 Uhr erbeten.

Verantwortliche Redaktion, Druck und Verlag von H. Speltzer in Kolmar i. P.

N^o 36.

Sonnabend, 9. Mai 1885.

32. Jahrg.

Am t l i c h e r T h e i l .

Bekanntmachung,

betreffend die Kündigung der zur Baarzahlung angewendeten Schuldverschreibungen der 4/3prozentigen konsolidirten Staatsanleihe.

Diejenigen Schuldverschreibungen der 4/3prozentigen konsolidirten Staatsanleihe, welche zufolge meiner Bekanntmachung vom 8. März d. J. (Staatsanzeiger Nr. 58) binnen der dort bezeichneten Präklusivfrist mit dem Antrage auf Baarzahlung des Kapitalbetrages eingereicht worden sind, werden auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Kündigung und Umwandlung der ~~4/3prozentigen konsolidirten Staatsanleihe~~, vom 4. März d. J. (Ges. S. S. 55) zur Einlösung durch Baarzahlung des Nominalbetrages am 1. August d. J. hierdurch gekündigt.

Die durch diese Schuldverschreibungen verbrieften Kapitalbeträge können vom 1. August cr. ab täglich, mit Anschluß der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionsstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hiersebst, Raubenstraße Nr. 29, gegen Mittlung und Rückgabe der Schuldverschreibungen baar in Empfang genommen werden. Die Schuldverschreibungen müssen mit dem vom 1. April d. Js. ab laufenden Zinsscheinen (Reihe IV. Nr. 7 und 8) und den Zinsschein-Anweisungen (Talons) versehen sein, und werden den Inhabern für die Monate April bis einschließlich Juli neben dem Kapitalbetrage Stückzinsen gezahlt. Der Geldbetrag etwa fehlender Zinsscheine wird von dem Betrage der zu leistenden Zahlung gekürzt.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den königlichen Regierungen, und Bezirks-Haupt-Kassen, sowie bei der königlichen Kreiskasse in Frankfurt a. M. bewirkt werden. Zu diesem Zweck sind die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Zinsschein-Anweisungen einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu befehlen hat.

Nebstgen können die gekündigten Schuldverschreibungen auch schon vor Ablauf der Präklusivfrist von den bezeichneten Kassen in der angegebenen Weise eingelöst werden; in diesem Falle werden Stückzinsen nicht für die Zeit vom 1. April bis zum 1. August d. J. sondern nur bis zum Tage der Einlösung gezahlt.

Berlin, den 18. April 1885.

Der Finanz-Minister.

gez. von Scholz.

Kolmar i. P., den 1. Mai 1885.

Wird veröffentlicht.

Der Landrath.

gez. von Schwidow.

3719/85.

Kolmar i. P., den 2. Mai 1885.

Der Eigentümer Albert Küßhorn in Schönfeld ist als Mitglied des Schulvorstandes in Schönfeld gewählt und von mir bestätigt worden.

Der Landrath.

gez. von Schwidow.

3770/85.

Kolmar i. P., den 2. Mai 1885.

Die Ackerwirthe Christoph Christoff Mittelstädt und Wilhelm May zu Stömen sind als Mitglieder des katholischen Schulvorstandes in Stömen wiedergewählt und als solche von mir bestätigt worden.

Der Landrath.

3769/85.

gez. von Schwidow.

Das Pferd des ~~Waldesbesitzer~~ ~~Waldesbesitzer~~ ~~Waldesbesitzer~~ Stenjel, Große Kirchenstraße Nr. 18, ist von dem beamteten Thierarzte für räubertrauf befunden worden, was wir in Gemäßheit des § 120 der Instruktion zur Ausführung der §§ 19—29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen zur öffentlichen Kenntniss bringen.

Schneideweiß, den 2. Mai 1885.

Die Polizei-Verwaltung.

Polizei-Verordnung.

Nach Grund der §§ 5 und 6c des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung pro 1850 Seite 388) und unter Bezugnahme auf die §§ 73 ff. der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 (Vundgesetzblatt pro 1869 Seite 245) wird nach Beratung mit dem Magistrat und mit Genehmigung der königlichen Regierung zu Bromberg, soweit es sich um das Strafmaß handelt, für den Polizeibezirk der Stadt Kolmar i. P. nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Bäcker und die Verkäufer von Backwaren hiesiger Stadt sind verpflichtet Tagen über die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaren am Montage jeder Woche der unterzeichneten Polizei-Verwaltung einzureichen und nach deren erfolgter Genehmigung, selbige durch einen von ansehnlichen Ansehen am Verkaufsstelle zur Kenntniss des Publikums zu bringen.

Diese Taxe ist nur für die hierauf folgende Woche gültig.
§ 2. Die Bäcker und Verkäufer von Backwaren sind verpflichtet, in dem Verkaufsstelle eine Waage mit den erforderlichen geachteten Gewichten aufzustellen und die Benutzung derselben zum Nachwiegen der verkauften Backwaren ohne irgend welche Entschädigung zu gestatten.

§ 3. Auswärtige Bäcker und Verkäufer von Backwaren sind, sofern sie Backwaren hier zum Verkauf stellen, gleichfalls den Bestimmungen §§ 1 und 2 unterworfen mit der Maßgabe, daß sie die Taxe vor Beginn des Verkaufs vorlegen.

§ 4. Diese Polizei-Verordnung tritt mit deren Publikation in Kraft.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen §§ 1, 2 und 3 dieser